

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1975

Nummer 87

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 7. 1975	RdErl. – Beflagung am „Tag der Heimat“	1354
	Finanzminister	
10. 7. 1975	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1976	1340
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 7. 1975	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 6. 1975	1345
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 24. 7. 1975	1354

II.

Finanzminister

Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1976RdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1975 -
S 2345 - 1 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1976 gilt folgendes:

I. Allgemeines

Die Gemeinden haben aufgrund ihrer melderechtlichen Unterlagen, z. B. Melderegister oder Einwohnerkartei, für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer unentgeltlich Lohnsteuerkarten auszustellen (§ 39 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Die Lohnsteuerkarten 1976 sollen sich spätestens am 31. Oktober 1975 im Besitz der Arbeitnehmer befinden. Der Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1976 ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

II. Zuständige Gemeinde

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte richtet sich nach § 39 Abs. 2 EStG; danach ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei unverheirateten Arbeitnehmern und bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben, ist die Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1976 örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 1975 für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Ist der Arbeitnehmer für eine Wohnung nicht gemeldet, so ist die Lohnsteuerkarte 1976 von der Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 1975 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ist die Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1976 örtlich zuständig, in deren Bezirk beide Ehegatten am 20. September 1975 für ihre gemeinsame Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre gemeinsame Hauptwohnung, gemeldet sind. Sind die Ehegatten für eine gemeinsame Wohnung oder bei mehreren Wohnungen für eine gemeinsame Hauptwohnung nicht gemeldet, so ist die Lohnsteuerkarte 1976 von der Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk der ältere Ehegatte am 20. September 1975 für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist.
3. Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte ausstellen. Soweit die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte 1976 unterbleibt, weil die Gemeinde ihre Zuständigkeit nach Nr. 2 in den Fällen nicht feststellen kann, in denen die Ehegatten für keine gemeinsame Wohnung oder bei mehreren Wohnungen für keine gemeinsame Hauptwohnung gemeldet sind, ist die Lohnsteuerkarte von dieser Gemeinde auf Antrag des Arbeitnehmers nachträglich auszustellen.

III. Lohnsteuerkartenmuster

Die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1976 sind nach den anliegenden Mustern herzustellen. Es ist dringend erforderlich, daß die Lohnsteuerkarten 1976 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik den Mustern entsprechen. Es sind deshalb nur Vordrucke im Hochformat zu verwenden; Abweichungen von dem Muster 1 werden nur insoweit genehmigt, als dies durch besondere Verhältnisse unabweisbar erforderlich ist. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Das **Muster 1** der Lohnsteuerkarte kann mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden. Das **Muster 2** der Lohnsteuerkarte, das möglichst wenig Druckzeilen vorsieht, ist nur für die Ausstellung mit Datenverarbeitungs-

anlagen bestimmt; soweit die verwendeten Schreibprogramme die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach dem Muster 2 nicht zulassen und eine Änderung der Schreibprogramme nicht vorgenommen werden kann, sind die Lohnsteuerkarten nach dem Muster 1 auszustellen. Im übrigen braucht die ausstellende Gemeinde sowohl bei der Verwendung des Musters 1 als auch bei Verwendung des Musters 2 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden; Abschnitt X bleibt unberührt.

2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist orange. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148×210 mm). Der Kopf des Drucks der Rückseite muß sich am linken Kartenrand - von vorn gesehen - befinden.
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1974 Nr. 74 S. 1057) hin. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

IV. Bescheinigung der Steuerklasse
und der Kinderzahl

Die Bescheinigung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1976 richtet sich nach den Vorschriften der §§ 32 Abs. 4 und 5, 38b EStG. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist wie folgt zu verfahren:

1. Stiefkinder sind leibliche Kinder des Ehegatten, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören; es ist gleichgültig, ob sie aus einer Ehe hervorgegangen sind oder nicht. Das Stiefkindschaftsverhältnis wird durch die Eheschließung begründet und endet mit der Auflösung der Ehe, z. B. durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung der Ehe; es bleibt unberührt, solange die Ehegatten dauernd getrennt leben.
2. Kinder eines unbeschränkt steuerpflichtigen Elternpaares, das
 - verheiratet ist, aber dauernd getrennt lebt oder
 - nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet ist,
 sind nur einem Elternteil zuzuordnen (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG). Die Zuordnungsregeln sind jedoch nur bei einem Elternpaar anzuwenden, dessen Kind zu beiden Elternteilen im selben Kindschaftsverhältnis steht. Dasselbe Kindschaftsverhältnis ist z. B. nicht gegeben bei einem Kind im Verhältnis zu dem Adoptivvater (oder Stiefvater) und zu seiner leiblichen Mutter, selbst wenn die Mutter mit dem Adoptivvater (oder Stiefvater) verheiratet ist.
3. Wird ein Kind dem Vater zugeordnet, weil dieser durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachgewiesen hat, daß es zu seinem Haushalt gehört, so ist die Gemeinde, in der die Mutter für ihre Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet ist, zu unterrichten, damit gegebenenfalls die Änderung der Eintragung auf ihrer Lohnsteuerkarte veranlaßt werden kann.

Im übrigen bestehen keine Bedenken, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird.

V. Bescheinigung des Familienstandes
und der Religionsgemeinschaft

1. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:

ld = ledig,
vh = verheiratet,
vw = verwitwet,
gs = geschieden.

2. Für den Kirchensteuerabzug ist in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben. Es sind die folgenden Abkürzungen einzutragen:

ev	= evangelisch (protestantisch),
lt	= lutherisch (evangelisch-lutherisch),
rf	= reformiert (evangelisch-reformiert),
fr	= französisch reformiert,
rk	= römisch-katholisch,
ak	= altkatholisch,
is	= israelitisch (jüdisch, mosaisch).

Gehört der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgemeinschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ einzutragen.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

VI. Eintragung des Gemeindefinanzreformgesetzes, der Nummer des Finanzamts und der Berufsbezeichnung

1. Zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Ermittlung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Lohnsteuerbeträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist neben der Bezeichnung der Gemeinde auch ihr amtlicher Gemeindefinanzreformgesetz (AGS) anzugeben; Erweiterungen oder Abwandlungen des AGS sind nicht zulässig. Soweit der AGS nicht bereits beim Druck der Lohnsteuerkarten 1976 eingetragen werden kann, sind Stempelaufdrucke anzubringen.
2. Außer der Bezeichnung des Finanzamts ist auch dessen vierstellige Nummer nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel anzugeben, der u. a. Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung die Erfüllung ihrer lohnsteuerlichen Verpflichtungen erleichtern soll.
3. Die zusätzliche Eintragung der Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte bleibt den Gemeinden überlassen.

VII. Ausstellung von Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen V und VI

Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie für den Kirchensteuerabzug die Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeinde für Arbeitnehmer, denen für 1975 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgestellt worden ist, für 1976 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausstellen.

VIII. Eintragung der Altersfreibeträge und der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene

Die Gemeinden haben den Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG) und die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG) bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten in eigener Zuständigkeit als Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten einzutragen (§ 39a Abs. 2 Satz 1 EStG). Die Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene setzt voraus, daß die betreffenden Arbeitnehmer und die erforderlichen Merkmale von dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

Bei der Eintragung des Altersfreibetrags und der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene sind geeignete Vorkehrungen gegen unbefugte Änderungen zu treffen und sowohl die Gemeinde als auch das Datum der Eintragung anzugeben; eine Unterschrift ist entbehrlich, wenn die Eintragungen maschinell vorgenommen werden.

IX. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte sind Hinweise zur Lohnsteuer 1976 beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Hinweise sollen den Arbeitnehmer über die Lohnsteuer 1976 unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

X. Sicherheitsmaßnahmen

Aus Sicherheitsgründen sind alle Lohnsteuerkarten, die im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens nicht mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden, sowie alle Lohnsteuerkarten, die auf Antrag nachträglich ausgestellt werden, in der letzten Zeile vor Abschnitt II der Lohnsteuerkarte mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde und Unterschrift zu versehen; der Eindruck eines Dienstsiegels und einer faksimilierten Unterschrift auf der Lohnsteuerkarte sind nicht zulässig. Für die Aufbewahrung der Lohnsteuerkartenvordrucke haben die Gemeinden besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken ist unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1976 zu vernichten.

Die Anordnungen in Abschnitt I bis X ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen - vorbehaltlich der Ergänzungen in Abschnitt V - dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. Juli 1975 IV B 6 - S 2345 - 22/75, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

XI. Ergänzende Anordnungen

1. Nach Abschnitt III werden Abweichungen von dem bundeseinheitlichen Muster der Lohnsteuerkarte nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen; die Genehmigung etwa erforderlicher Abweichungen ist der zuständigen Oberfinanzdirektion vorbehalten.
2. Bei der Versendung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
3. Nach dem in Abschnitt VI bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel wird die vierstellige Finanzamtsnummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, indem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Altstadt 5 103). Auf das im Bundessteuerblatt 1972 Teil I S. 442 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird hingewiesen.
4. Der nach Abschnitt VIII von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Altersfreibetrag wird für 1976 den Arbeitnehmern gewährt, die vor dem 1. 1. 1976 das 64. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1912 geboren sind.
5. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1975 die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
 - b) Bei Gemeinden, die für 1975 noch keine Pauschbeträge als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 3b NW) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben.

- c) Soweit eine Gemeinde der Verpflichtung, neben den Altersfreibeträgen auch die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen (§ 39a Abs. 2 Satz 1 EStG), aus unabweisbaren Gründen für 1976 noch nicht zu folgen vermag, kann die zuständige Oberfinanzdirektion die Eintragung durch das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt (§ 39b Abs. 6 EStG) genehmigen.
6. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde **nicht** eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschnitt X) auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse und des Familienstands vorgesehen ist (längsschraffierte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Innenministers des Landes NW vom 12. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1052).
7. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1976 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschnitt IX bezeichneten „Hinweise zur Lohnsteuer 1976“ und des Merkblatts für die Gemeinden treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Lesen Sie das Heftchen „Lohnsteuer '76“

Lohnsteuerkarte 1976

1343

Gemeinde () Finanzamt ()
AGS Nr.

Geburtsdatum		Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer Ehegatte	
Zahlen in Buchstaben			
I. Steuerklasse und Familienstand		ledig verheiratet verwitwet geschieden	
Zahl der Kinder unter 18 Jahren		Zahl der Kinder unter 18 Jahren	
Steuerklasse			

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug		Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitn.	Ehegatte	
					Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: vom 1976 an bis zum 1976
					Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: vom 1976 an bis zum 1976
					Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: vom 1976 an bis zum 1976

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich		wöchentlich		täglich		Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
							Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: vom 1976 an bis zum 1976
							Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: vom 1976 an bis zum 1976
							Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: vom 1976 an bis zum 1976

IV. Besondere Angaben (Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung.	5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Beiträge der krankensicherungs-schuldigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu beschleunigen.
DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM

6) Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) - Firmenstempel - Unterschrift

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1976 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer	von	bis	In dieser Zeit betragen:		Vom Arbeitslohn sind einbehalten						Vermögenswirksame Leistungen	Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) - Firmenstempel - Unterschrift	
			a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b)	b) Arbeitslohn aus mehreren Kalenderjahren, Erfindervergütungen	Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)						a) Gesamtbetrag b) Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen
			DM	Pf	DM	Pf	ev		rk		DM	Pf	
			a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		
			a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		
			a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		
			a)		a)		a)		a)		a)		
			b)		b)		b)		b)		b)		

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbeitrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)

Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen:

Lesen Sie das Heftchen „Lohnsteuer '76“

Lohnsteuerkarte 1976

Gemeinde und AGS

1344

Geburtsdatum		Hier Zahlen in Buchstaben	
Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer		Ehegatte	
I. Steuerklasse und Familienstand		Zahl der Kinder unter 18 Jahren	
Steuerklasse	Familienstand	Zahl der Kinder unter 18 Jahren	Zahl der Kinder unter 18 Jahren
(Datum)			

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabz. Arbeitn.		Ehegatte		Diese Eintragung gilt wenn sie nicht widerrufen wird:		Datum Stempel und Unterschrift der Behörde
			monatlich	DM	DM	DM	DM	DM	
...

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
...

Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) - Firmenstempel - Unterschrift

IV. Besondere Angaben (Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung	5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	6) Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte)
DM	DM	DM	DM	DM	...

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1976 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

von	bis	In dieser Zeit betragen:				Vom Arbeitslohn sind einbehalten								Anspruch und Steuer-Nr. des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) - Firmenstempel - Unterschrift					
		a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b)				Lohnsteuer von 3a) und 3b)				Kirchensteuer von 3a) und 3b)					Vermögenswirksame Leistungen				
		b) Arbeitslohn aus mehreren Kalenderjahren, Erfindervergütungen				DM		Pf		DM		Pf		DM		Pf			
1	2	3				4		5		6		7							
		a)	b)	c)	d)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)				

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 6. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 6. 1975**

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 7. 1975 - II 1 - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
38237	Lohntarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe mit Anlage über Ausbildungsvergütungen vom 26. 3. 1975.	1. 2. 1975	4986/5
38238	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 12. 3. 1975.	1. 4. 1975	5006/12
38239	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 12. 3. 1975.	1. 5. 1975	5007/7
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
38240	Tarifvertrag über allgemeine betriebliche Arbeitsbedingungen für Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit protokollarischer Erklärung zu § 16 vom 27. 5. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1975	5104/22
38241	Tarifvertrag vom 27. 5. 1975 zur Änderung des § 24 des Manteltarifvertrages für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1975	5104/23
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
38242	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1975.	1. 6. 1975	5010/8
38243	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1975	5010/9
38244	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz betr. Säurebauhelfer vom 17. 4. 1975 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1975	5100/23
38245	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik.	1. 5. 1975	5100/24
38246	Lohntarifvertrag für Arbeiter im stationären Betrieb Niederdollendorf der Firma Didier-Werke AG vom 17. 4. 1975	1. 5. 1975	5100/25
38247	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Poliere und Auszubildende der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 4. 1975 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1975	5100/26
38248	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden	1. 5. 1975	5100/27
38249	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 5. 1975	5100/28
38250	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 30. 5. 1975.	1. 6. 1975	5120/17
38251	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 30. 5. 1975 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden und der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1975	5120/18
38252	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 6. 1975	5120/19
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
38253	Ergänzungsabkommen vom 12. 2. 1975 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1974 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2. 1975	4534/82
38254	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbau-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1975.	1. 2. 1975	4805/41

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38255	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 2. 1975	4805/42
38256	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Mechaniker-, (Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechaniker-), Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1975	1. 5. 1975	4805/43
38257	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1975	4805/44
38258	Ergänzungsabkommen vom 12. 2. 1975 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1974	1. 2. 1975	4805/45
38259	Ergänzungsabkommen vom 12. 2. 1975 über die Ausbildungsvergütungen zum Tarifvertrag für Auszubildende im Bereich des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. 2. 1974 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2. 1975	4866/5
38260	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid - Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	4899/28
38261	Abkommen über die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	4899/29
38262	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie im ehemaligen Kreis Wittgenstein vom 11. 3. 1975	1. 2. 1975	5141/2
38263	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen ausgenommen das Radio- und Fernsehtechnerhandwerk vom 20. 3. 1975	1. 4. 1975	5154/3
38264	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid - Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen - vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	5200/20
38265	Tarifvertrag zum Gehaltsabkommen für Angestellte wie vor	1. 1. 1975	5200/21
38266	Tarifvertrag zum Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1975	5200/22
38267	Tarifvertrag vom 26. 6. 1975 zum Lohnrahmenabkommen wie vor	1. 1. 1975	5200/23
38268	Tarifvertrag zum Gehaltsrahmenabkommen wie vor	1. 1. 1975	5200/24
38269	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma HUFU-Rollen Faßbender KG, Dabringhausen - Geltung der Tarifverträge für alle Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 7. 4. 1975	1. 1. 1975/ 1. 4. 1975	5200/25
38270	Vereinbarung für die Firma Battenfeld, Maschinenfabrik GmbH, Meinerzhagen, wie vor	1. 1. 1975/ 1. 4. 1975	5200/26
38271	Vereinbarung vom 8. 4. 1975 für die Firma Ernst Detmers, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen, wie vor	1. 1. 1975/ 1. 4. 1975	5200/27
38272	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Sieper-Werke KG, Hülchenbach-Müsen - Geltung des Manteltarifvertrages und anderer Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 20. 3. 1975	1. 1. 1975	5200/28
38273	Tarifvertrag zu den Tarifverträgen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1975	5200/28a
38274	Abkommen über die Tarifgehälter für Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5200/29
38275	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1975	5200/30
38276	Tarifvertrag über die Leistungsbeurteilung wie vor	1. 1. 1976	5200/31
38277	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie der Zentralheizungsindustrie im Kreise Wittgenstein vom 27. 2. 1975	1. 5. 1975	5218
38278	Lohnabkommen vom 11. 3. 1975 für Arbeiter wie vor	1. 2. 1975	5218/1
38279	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor	1. 2. 1975	5218/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
38280	Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 23. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1975	5060/84
38281	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein in der Neufassung vom 20. 5. 1975 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1975	5060/85
38282	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 18. 4. 1975 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1975	5060/86
38283	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1975	5060/87
38284	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 5. 1975	5060/88
38285	Änderungstarifvertrag vom 18. 4. 1975 zum Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 20. 12. 1972	1. 5. 1975	5060/89
38286	Änderungstarifvertrag vom 18. 4. 1975 zum Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 5. 1974 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1975	5060/90
38287	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1975	5060/91
38288	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 18. 4. 1975 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1975	5060/92
38289	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1975	5060/93
38290	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Vorneweg KG, Obermarsberg, vom 19. 3. 1975	1. 5. 1975	5060/94
38291	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Funken & Co GmbH, Siegburg - Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie - vom 27. 5. 1975	1. 4. 1975	5060/95
38292	Tarifvertrag für die Firma A. W. Andernach KG, Bonn-Beuel, vom 28. 5. 1975 wie vor	1. 4. 1975	5060/96
38293	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 20. 5. 1975 zum Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 23. 4. 1975	1. 4. 1975	5060/97
38294	Tarifvereinbarung über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Ruhr-Stickstoff-Aktiengesellschaft, Bochum, vom 27. 5. 1975	1. 6. 1975	5089/4
38295	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der Aral Aktiengesellschaft, Bochum, vom 28. 5. 1975	1. 5. 1975	5096/3
38296	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen wie vor	1. 5. 1975	5096/4
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
38297	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen (außer Schwelm) und im Reg.Bez. Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Reg.Bez. Düsseldorf vom 9. 4. 1975	1. 5. 1975	4500/30
38298	Tarifvertrag vom 22. 4. 1975 über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 5. 1975	4500/31
38299	Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte der Textilindustrie im Landesteil Westfalen (außer Schwelm) und im Reg.Bez. Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Reg.Bez. Düsseldorf vom 22. 4. 1975	1. 5. 1975	4500/32
38300	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1975	4500/33
38301	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen (außer Schwelm) und im Reg.Bez. Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Reg.Bez. Düsseldorf vom 22. 4. 1975	1. 5. 1975	4610/26
38302	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 5. 1975	4610/27

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38303	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie im Raum Düren, Jülich und Euskirchen vom 7. 5. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1975	4929/8
38304	Tarifvertrag vom 7. 5. 1975 zur Änderung des § 6 Abschn. I Ziff. 4 (Urlaubsdauer) und Abschn. II Ziff. 1 Buchst. a) (Urlaubsgeld) des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Textilindustrie im Raum Düren, Jülich und Euskirchen vom 4. 6. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1975/ 1. 1. 1976	4929/11
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
38305	Tarifvertrag Nr. 80 vom 17. 3. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn, Frankfurt am Main und Neu-Isenburg vom 24. 7. 1961.	1. 1. 1975	3860/42
38306	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die dem Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher angeschlossen sind, vom 4. 4. 1975	1. 4. 1975	5020/8
38307	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die dem Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher angeschlossen sind, mit Protokollnotiz vom 4. 4. 1975.	1. 10. 1975	5020/9
38308	Vereinbarung zu § 5 des vorstehenden Lohntarifvertrages	1. 10. 1975	5020/10
38309	Vereinbarung über eine Arbeitszeitregelung für alle Arbeitnehmer in den Betrieben, die dem Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher angeschlossen sind, mit Protokollnotiz vom 4. 4. 1975.	1. 2. 1976	5020/11
38310	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende in Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1975	1. 5. 1975	5150/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
38311	Lohn- und Akkordtarifvertrag sowie Urlaubs- und Urlaubsgeldregelung für Arbeiter im Parkettlegerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 21. 1. 1975	1. 1. 1975	4740/133
38312	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1975	4740/134
38313	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Werke I-VIII der Firma Schieder-Möbel Wortmann KG, Schieder - Geltung des Lohntarifvertrages für die Holzindustrie - vom 1. 4. 1975.	1. 1. 1975	4740/130 d
38314	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Schieder-Möbel Wortmann KG, Werke I-VIII - Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie - vom 1. 4. 1975.	1. 1. 1975	5145/3c
38315	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 19. 2. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5145/7
38316	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1975	5145/8
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
38317	Zusatzvereinbarung vom 12. 5. 1975 zum Lohntarifvertrag für Lohnschlachter im Schlachthof Oberhausen vom 1. 4. 1974	2. 6. 1975	4186/4
38318	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien im Sieger- und Sauerland vom 8. 10. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4597/18
38319	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Hauptverwaltung der Werke, der Cigaretten-Frischdienste und der Verkaufsdirektionen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 5. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1975	4741/8
38320	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 6. 1975	4741/9
38321	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Frischdienstläger der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 5. 1975	1. 6. 1975	4769/8
38322	Zusatzvereinbarung für Backmeister der Brot- und Backwarenindustrie vom 8. 4. 1975 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1975	4980/16a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38323	Zusatzvereinbarung für Verkäuferinnen in Verkaufsstellen wie vor	1. 4. 1975	4980/16b
38324	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Gräflich von Mengersen'sche Brauerei Rheder, Rheder über Brakel, vom 27. 5. 1975	1. 5. 1975	5051/4
38325	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Werke Krefeld-Uerdingen und Neuss der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 4. 4. 1975	1. 5. 1975	5079/4
38326	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1975	5135/6
38327	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Hubert Wenning KG, Fisch- und Feinkostindustrie, Bergkamen-Oberaden, vom 2. 6. 1975	1. 4. 1975	5176/1
38328	Bundesmanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975/ 1. 5. 1975	5215/1
38329	Bundestarifvertrag zur Regelung der saisonbedingten Arbeitszeit für Fahrpersonal der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1975	5215/2
38330	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland und in West-Berlin vom 11. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1975	5216/1
38331	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 1. 1975	5220
38332	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1975	5220/1
38333	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.	1. 1. 1975	5220/2
38334	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 4. 1975	1. 1. 1975	5221
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
38335	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern) vom 13. 5. 1975	1. 6. 1975	3130/27
38336	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern) vom 13. 5. 1975	1. 6. 1975	3130/28
38337	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet (außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern) vom 13. 5. 1975	1. 6. 1975	3425/27
38338	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 4. 1975	1. 5. 1975	4257/43
38339	Tarifvertrag über eine jährliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer wie vor	1. 5. 1975	4257/44
38340	Tarifvertrag über Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1975	4257/45
38341	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 9. 5. 1975	1. 6. 1975	4392/19
38342	Lohntarifvertrag und Urlaubsgeldregelung für Betriebs- und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes und des Landesteils Westfalen vom 19. 4. 1975	1. 4. 1975	4495/14
38343	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis vom 30. 4. 1975	1. 5. 1975	4540/9
38344	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, vom 12. 5. 1975	1. 1. 1975	4934/9
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
38345	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks im Bundesgebiet vom 29. 4. 1975	1. 5. 1975	4655/10
38346	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 24. 4. 1975	1. 5. 1975	4940/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38347	Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 5. 1975	4940/26
38348	Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe an Arbeiter im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 24. 4. 1975.	1. 7. 1975	4940/27
38349	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1975.	1. 5. 1975	5061/6
38350	Tarifvertrag über Auslösungssätze für Angestellte wie vor	1. 5. 1975	5061/7
38351	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1975.	1. 5. 1975	5062/5
38352	Tarifvertrag über eine zusätzliche Jahresvergütung an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 4. 1975	1. 5. 1975	5062/6
38353	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1975.	1. 5. 1975	5180/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
38354	Elfter Tarifvertrag vom 10. 6. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963.	1. 3. 1974/ 1. 10. 1974	4156/16
38355	Zehnter Tarifvertrag vom 26. 3./24. 4. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972	1. 1. 1975	5014/11
38356	Elfter Tarifvertrag vom 27. 3./24. 4. 1975 wie vor.	1. 1. 1975	5014/12
38357	Zwölfter Tarifvertrag vom 23. 5./10. 6. 1975 wie vor.	30. 6. 1975	5014/13
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
38358	Änderungsvereinbarung vom 23. 5. 1975 zu den Ziffern 15 und 18 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte und Meister in den Betriebsstellen der co-op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (früher: GEG) vom 24. 1. 1972	1. 4. 1975	4499/119
38359	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten und 7 weiterer Gesellschaften in Hockenheim und Neuss vom 28. 4. 1975	1. 3. 1975	4791/9
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
38360	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen mit Zusatzvereinbarung vom 4. 4. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1975	5125/10
38361	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 1. 1975	5125/11
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
38362	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 5. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV und VWA)	1. 6. 1975	5000/10
38363	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1975	1. 5. 1975	5019/6
38364	Tarifvereinbarung über die Gehälter für Redakteure der Deutschen Presse-Agentur GmbH -dpa- im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1975	1. 4. 1975	5019/7
38365	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für Redaktions-Volontäre wie vor	1. 4. 1975	5019/8
38366	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der AFP - Agence France Presse im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 5. 1975	1. 5. 1975	5171/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
38367	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtparkasse Dortmund - Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für Gemeinden - vom 20. 3. 1975	1. 1. 1975	3576/173
38368	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor, Übernahme des Monatslohntarifvertrages Nr. 6	1. 1. 1975	3576/174

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38369	Tarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Zahlung bei Bund, Ländern und Gemeinden – vom 20. 3. 1975	1. 4. 1975	3576/175
38370	Tarifvertrag über besondere Arbeitsbedingungen für Teilzeitbeschäftigte der Stadtparkasse Dortmund vom 16. 4. 1975.	1. 1. 1975	3576/176
38371	Tarifvertrag über eine Jahresgratifikation wie vor	1. 1. 1975	3576/177
38372	Tarifvertrag über die Zahlung einer Jahresgratifikation an Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund vom 16. 4. 1975	1. 1. 1975	3576/178
38373	Tarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 1. 1975	3576/179
38374	28. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 301) vom 1. 1. 1975 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 1. 1975	3892/466
38375	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1975	3892/467
38376	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 1. 1975	3892/468
38377	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 1. 1975	3892/469
38378	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VWA	1. 1. 1975	3892/470
38379	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975.	1. 1. 1975	3932/103
38380	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975.	April 1975	3932/104
38381	Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970	1. 1. 1975	3954/15
38382	Monatslohntarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	4251/79
38383	Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank vom 16. 7. 1965.	1. 1. 1975	4251/80
38384	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 10. 1971	1. 1. 1975	4364/64
38385	Tarifvertrag Nr. 117 vom 19. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1967	1. 1. 1975	4551/8
38386	Manteltarifvertrag für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974	1. 1. 1975	5219
38387	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 3. 1975 wie vor	1. 1. 1975	5219/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
38388	Gehaltstarifvertrag Nr. 11 für Stewardessen der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 2. 1975.	1. 1. 1975	4578/15
38389	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Binnenumschlagsspeditions- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 30. 4. 1975	1. 4. 1975	4907/8
38390	Lohntarifvertrag für Hafenarbeiter in den Speditions- und Lagereibetrieben der Kölner Häfen vom 21. 4. 1975	1. 4. 1975	4927/13
38391	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1975	4927/14
38392	Manteltarifvertrag Nr. 4 für Arbeitnehmer der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 20. 3. 1975	1. 1. 1975	4941/11
38393	Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 6 wie vor	1. 1. 1975	4941/12
38394	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 13. 2. 1975 zum Rahmentarifvertrag für fahrendes Personal der deutschen Binnenschifffahrt in der Fassung vom 1. 1. 1973.	1. 1. 1975	4956/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38395	Schlichtungsvereinbarung für die deutsche Binnenschifffahrt im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 7. 1975	4956/14
38396	Tarifvertrag vom 5. 3. 1975 zur Änderung der Tarifvereinbarung zum Rahmentarifvertrag und zum Gehalts- und Lohntarifvertrag über Pauschalvergütung für Personal in ständiger Fahrt (Continuefahrt) in der deutschen Binnenschifffahrt im Bundesgebiet vom 1. 7. 1974	1. 1. 1975	4956/15
38397	Gehaltstarifvertrag Nr. 8 für Arbeitnehmer der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Gruppeneinteilung vom 27. 2. 1975.	1. 1. 1975	4958/9
38398	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Japan Airlines im Bundesgebiet vom 30. 4. 1975.	1. 4. 1975	4997/5
38399	Gehaltstarifvertrag Nr. 6 für alle Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 1. 1975	1. 1. 1975	5027/7
38400	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburger Häfen in der Neufassung vom 3. 4. 1975.	1. 4. 1975	5086/12
38401	Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH im Bundesgebiet vom 13. 3. 1975	1. 1. 1975	5092/3
38402	Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für alle Mitarbeiter der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1975	1. 3. 1975	5127/4
38403	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Arbeitnehmer der Seaboard World Airlines Inc. im Bundesgebiet vom 18. 3. 1975	1. 1. 1975	5222
38404	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 wie vor	1. 4. 1975	5222/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
38405	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten).	1. 1. 1975	4703/36
38406	Lohntarifvertrag und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1975.	1. 4. 1975	4703/37
38407	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1975	4703/38
38408	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Großküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetriebe im Bundesgebiet vom 26. 2. 1975	1. 4. 1975	5196/1
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
38409	Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für mit der Räumung von Kampfmitteln beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1970	1. 1. 1974	3750/1008
38410	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 16. 4. 1975 zu den Tarifverträgen zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der obersten Bundes- und Landesbehörden vom 15. 3. 1972 bzw. 18. 10. 1973.	1. 1. 1972/ 1. 1. 1974	3750/1009
38411	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 7. 5. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16. 3. 1972 bzw. 18. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/1010
38412	Tarifvertrag vom 12. 5. 1975 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1974	3750/1010a
38413	Tarifvertrag vom 5. 6. 1975 mit dem Marburger Bund wie vor	1. 1. 1974	3750/1010b
38414	Monatslohntarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter des Bundes vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4225/335
38415	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4225/336
38416	Tarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4225/337

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
38417	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter der Länder vom 16. 3. 1974	1. 1. 1975	4230/268
38418	Elfter Änderungstarifvertrag vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder im Bundesgebiet vom 10. 2. 1965	1. 1. 1975	4230/269
38419	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 17. 3. 1975 wie vor	1. 1. 1975	4230/270
38420	Änderungstarifvertrag Nr. 26 vom 7. 11. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1974	1. 1. 1975	4230/271
38421	Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 17. 3. 1975 wie vor	1. 1. 1975	4230/272
38422	Monatslohntarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 1. 1975	4230/273
38423	Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für mit der Räumung von Kampfmitteln beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1970	1. 1. 1974	4230/274
38424	Vergütungstarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1975	4234/36
38425	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 4. 1975	4234/37
38426	Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 26. 2. 1975 zum Hauptteil IV des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1975	4535/147
38427	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 1. 1975	4546/44
38428	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor	1. 1. 1975	4546/45
38429	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1975	4546/46
38430	Änderungstarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 1. 1975	4546/47
38431	Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Bundes-Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4617/47
38432	Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 10 für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4617/48
38433	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	April 1975	4617/49
38434	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 17. 12. 1970	1. 1. 1975	4841/19
38435	Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag für medizinische Hilfsberufe vom 28. 1. 1970	1. 1. 1975	4841/20
38436	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikanten in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1975	4841/21
38437	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1975 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1975	4952/16
38438	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 4. 1975	4952/17

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XIII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXXI und XXXII

- MBL. NW. 1975 S. 1345.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1975 –
I B 3/17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 14. September 1975 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1975 S. 1354.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 24. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	2. 7. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände	498

– MBl. NW. 1975 S. 1354.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.